

Datum: 25. August 2009

Stellungnahme
**Entwurf einer Unterbringungs- und
Heimaufenthaltssnovelle 2010**

Der unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vom 13. Dezember 2006 (ratifiziert mit 26. Oktober 2008; BGBl. III Nr. 155/2008) in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundes-sache sind, und hat sich auf der Grundlage von § 13 des Bundesbehindertengesetzes in Umsetzung der Konvention konstituiert. Dem weisungsfreien Ausschuss gehören Vertreter/innen von Nichtregierungsorganisationen aus den Bereichen Menschen mit Behinderungen, Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit sowie der wissenschaftlichen Lehre an. Weiters gehören ihm mit beratender Stimme an je ein/e Vertreter/in des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie des jeweils betroffenen Ressorts oder obersten Organs der Vollziehung.

Der Entwurf einer Unterbringungs- und Heimaufenthaltssnovelle 2010 wurde dem Monitoringausschuss durch eines seiner Mitglieder zur Kenntnis gebracht, der Ausschuss hatte von der Vorbereitung des Entwurfs keine Kenntnis.

Der unabhängige Monitoringausschuss begrüßt den mehrfachen Verweis der erläuternden Bemerkungen auf Grundrechte und moniert die mangelnde Erwähnung von Menschenrechten sowie der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Im Lichte der aus der UN-Konvention entstehenden Verpflichtungen regt der unabhängige Monitoringausschuss die Beachtung folgender Prinzipien, Paradigmen und Regelungen der UN-Konvention an:

1. „Definition“ von Behinderungen

Die UN-Konvention verwendet keine abschließende Definition von „Behinderungen“ bzw. „Beeinträchtigungen.“ Die sogenannte Nicht-Definition des Art 1 UN-Konvention schließt die Zielgruppen der Novelle jedenfalls ein und macht die UN-Konvention daher beachtlich.

2. Soziales Modell

Gemäß der Konvention ist Behinderung das Ergebnis aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die erstere an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Beeinträchtigungen werden nicht negativ gesehen, sondern als „normaler“ Bestandteil menschlichen Lebens, verbunden mit dem Respekt vor der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der Vielfalt der Menschheit. Menschen mit Behinderungen werden als selbst-

verständliche, bereichernde Mitglieder der Gesellschaft anerkannt und wertgeschätzt. Siehe dazu auch Art. 1 und PP (e) der UN-Konvention.

3. Nicht-Diskriminierung

Die UN-Konvention verbietet eine Andersbehandlung von Menschen auf Grund des Merkmals Beeinträchtigung bzw. Behinderung, siehe Art. 2, 3 und 5 UN-Konvention.

4. Selbstbestimmung

Der Paradigmenwechsel, der in der UN-Konvention festgeschrieben ist, stellt die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen in den Mittelpunkt. Aus diesem Prinzip leiten sich zentrale Bestimmungen der UN-Konvention ab, die im Kontext des Unterbringungs- wie auch des Heimaufenthaltsrechts zu beachten sind:

- a. **Selbstvertretung:** die Involvierung von Betroffenen und deren Vertretungsorganisationen in die Erarbeitung von Gesetzesentwürfen ist laut UN-Konvention verpflichtend vorgesehen (Art. 4 Abs. 3 UN-Konvention), der Ausschuss verweist in diesem Zusammenhang auch auf seine Stellungnahme zum Budgetbegleitgesetz¹;
- b. **Partizipation, Inklusion und Nicht-Diskriminierung** sind als grundlegende Prinzipien in sämtlichen politischen und legislativen Prozessen zu beachten (Art. 3 UN-Konvention);
- c. **Anerkennung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit und des Rechts diese auszuüben:** gemäß Art. 12 UN-Konvention erwächst Menschen mit Behinderungen aus der Anerkennung ihrer Rechts- und Geschäftsfähigkeit das Recht, diese auch auszuüben. Modelle, die auf die Unterstützung in der Entscheidungsfindung abzielen, sind im Sinne der UN-Konvention gegenüber Regelungen, die sich der Sachwalterschaft und ähnlicher Substitutions-Modelle bedienen, klar zu favorisieren.

5. Verpflichtung zur Beachtung der Konvention in gesetzgeberischen Maßnahmen

Der Monitoringausschuss verweist explizit auf die Tatsache, dass die UN-Konvention gemäß deren Art. 4 Abs. 1 für sämtliche gesetzgeberische Prozesse zu beachten ist.

6. Schutz der Unversehrtheit der Person

Die UN-Konvention beinhaltet eine Reihe von Bestimmungen, die in der Novellierung des Unterbringungs- und des Heimaufenthaltsrechts zu beachten sind, insbesondere verweist der Monitoringausschuss auf die Bestimmungen in Art. 14, 15, 16 und 17 UN-Konvention; insbesondere wird auf die Bestimmung in Art. 14 Abs. 2 UN-Konvention verwiesen, wonach „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen werden darf, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit den Gesetzen erfolgt, und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.“

7. Überwachungsmechanismus lt. Art. 16 Abs. 3 UN-Konvention

Der unabhängige Monitoringausschuss verweist explizit auf die Bestimmung der UN-Konvention, die verpflichtend die Errichtung von Überwachungsmechanismen für alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind – Art. 16 Abs. 3 UN-Konvention – vorschreibt. Der unabhängige Monitoringausschuss

¹ Stellungnahme vom 22. Juni 2009.

regt in diesem Zusammenhang an, mögliche Synergien, die sich aus der Errichtung eines Nationalen Präventionsmechanismus iSd Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, zu nutzen.

Die Vorsitzende des
Monitoringausschusses:
Marianne Schulze